Beschluss-Vorlage

Nr.: SL/099/2024 öffentlich

Eingereicht durch:	Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	12.03.2024
--------------------	---	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus	11.04.2024	öffentlich
Ortsbeirat Wulkow		öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	18.04.2024	öffentlich

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Wulkow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt die anliegende Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH (Antragsteller) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 196.

Sachdarstellung:

Das Landesamt für Umwelt hat im Rahmen der Einholung der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens zum Bauantrag (nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) der Windmüllerei BLU Projekt GmbH (Ucke, Sven), Wokrenter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen, über die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Wulkow zur Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bis spätestens 29.04.2024 aufgefordert.

Der beantragte Standort, in der Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 196 befindet sich gemäß Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lebus, vom 03.07.2006 auf ausgewiesener Landwirtschaftsfläche.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29. Januar 2024 auf ihrer 9. Sitzung den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree mit seiner Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen (Beschluss 24/01/46) sowie den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree gefasst (Beschluss 24/01/47).

Aktuell befindet sich der Entwurf des Regionalplans, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen vom 11. März 2024 bis zum 24. Mai 2024 im förmlichen Beteiligungsverfahren. Zum vorliegenden Planentwurf wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Anlagenstandort der WEA befindet sich im Geltungsbereich des Sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree (Entwurf) und war auch schon im ehemaligen Windeignungsgebiet Wulkow-Booßen Nr. 28 enthalten.

Die vom Vorhabenträger geplante WEA ist durch folgende Eckdaten gekennzeichnet:

Hersteller:

ENERCON E-138 EP3 E3

Anlagentyp:

E 138

Nennleistung: Rotordurchmesser:

4,26 MW 138,25 m

Nabenhöhe:

160,0 m

Gesamthöhe:

229 m

Schalleistungspegel: Tagbetrieb 106 dB(A)

Nachbetrieb 106 dB (A)

Die Zufahrt zur WEA, für den Service und für Reparaturen nach Fertigstellung der Anlage, erfolgt über die Wulkower Dorfstraße. Da die öffentliche Widmung der Straße am Grundstück Wulkower Dorfstraße 34 endet, muss für die Benutzung der Flurstücke 349 und 366 in der Flur 1 der Gemarkung Wulkow eine rechtliche Sicherung zu Gunsten des Investors erfolgen. Geplant ist auf den öffentlichen Straßen der Ausbau der Kurven und Abfahrten von der L38 sowie nach Fertigstellung der Windenergieanlagen der Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten.

Zur Sicherung des Brandschutzes wurden im Bauantrag nachfolgend genannte Details ausgeführt. Die Anlagentechnik der WEA wird bei einer Detektion von Feuer oder Rauch automatisch abgeschaltet. Dabei wird eine Nachricht an eine vom Betreiber zu bestimmende Service-Zentrale gesendet. Diese benachrichtigt daraufhin die Leitstelle der Feuerwehr. Zur unmittelbaren Brandbekämpfung stehen mehrere, tragbare Feuerlöscher im Innenraum der Anlagen zur Verfügung, diese dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden Löschwasserversorgung zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes bereitstellen und unterhalten. Diese Aufgabe kann von einer freiwilligen Feuerwehr nicht geleistet werden. Für Havarien an der Anlage (z.B. Brand) sollte der Landkreis MOL als Baugenehmigungsbehörde einen Havarieablaufplan zur Anlage abfordern, um im Notfall sach- und fachgerecht zu agieren.

Zusammenfassend bezüglich des geplanten Bauvorhaben liegt die Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Daran ändert sich auch (erst einmal) nichts durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022. Denn nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB entfalten Konzentrationszonen in Plänen, die bis zum 01.02.2024 wirksam ausgewiesen sind, nach wie vor die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die räumliche Steuerung der Ausschlusswirkung gilt bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes, längstens bis zum 31.12.2027. Durch diese Übergangsregelung sollte die vorhandene / erstellte Bauleitplanung eben nicht die gewünschte Lenkungswirkung verlieren.

Obwohl die geplante WEA sich im Bereich des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree befindet, ist die räumliche Steuerung der Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für das restliche Gemeindegebiet in Verbindung mit § 245 e Abs. 1 Satz 1 BauGB gültig und deshalb wird das gemeindliche Einvernehmen versagt werden.

Die Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens:

- 1. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt im vorliegenden Fall vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Daran ändert sich auch (erst einmal) nichts durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022. Denn nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB entfalten Konzentrationszonen in Plänen, die bis zum 01.02.2024 wirksam ausgewiesen sind, nach wie vor die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die räumliche Steuerung der Ausschlusswirkung gilt bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes, längstens bis zum 31.12.2027. Durch diese Übergangsregelung sollte die vorhandene / erstellte Bauleitplanung eben nicht die gewünschte Lenkungswirkung verlieren.
- 2. Die Zufahrt zur WEA, für den Service und für Reparaturen nach Fertigstellung der Anlage, erfolgt über die Wulkower Dorfstraße. Da die öffentliche Widmung der Straße am Grundstück Wulkower Dorfstraße 34 endet, muss für die Benutzung der Flurstücke 349 und 366 in der Flur 1 der Gemarkung Wulkow eine rechtliche Sicherung zu Gunsten des Investors erfolgen.
- 3. Die Löschwasserversorgung kann aus technischen Gründen durch die FFW des Amtes Lebus nicht sichergestellt werden. Der Antragsteller muss selbst für Löschwasser sorgen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden die notwendige Löschwasserversorgung zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes bereitstellen und unterhalten.

Gemäß BauGB § 35 Abs. 1 sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn u.a. die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Punkte 2 und 3 verweisen zum jetzigen Zeitpunkt auf die nicht gesicherte Erschließung und das Entgegenstehen von öffentlichen Belangen.

4. Für Havarien an der Anlage (z.B. Brand) wäre einen Havarieablaufplan vorteilhaft, um im Notfall sach- und fachgerecht zu agieren.

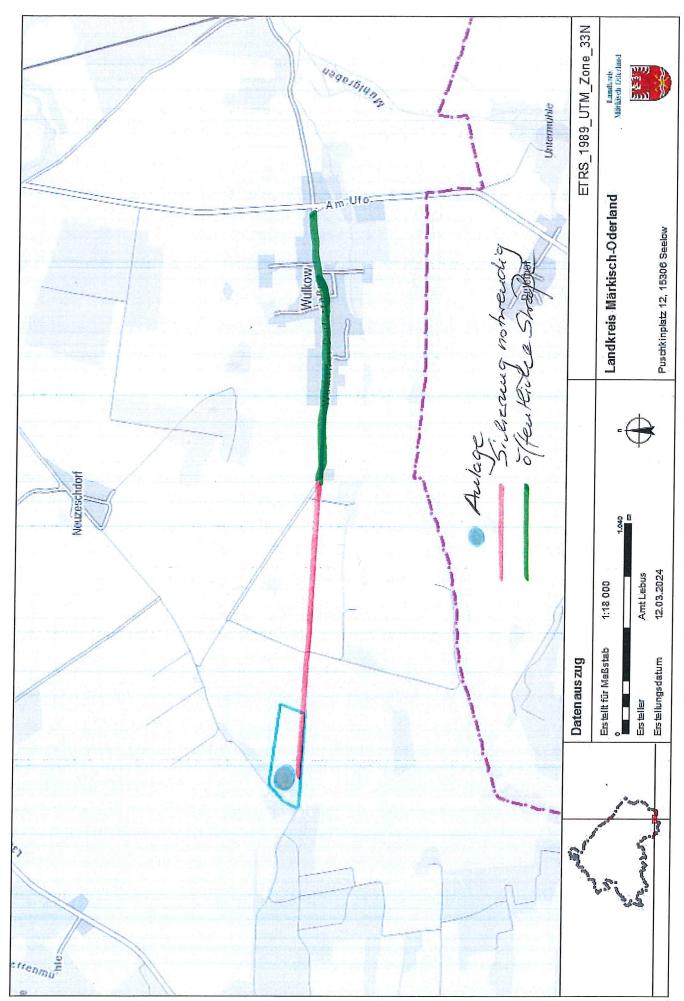
Anlage:

Übersichtskarte

Stellungnahme der Gemeinde

Fachamt

Unterschrift Amtsdirektor



Der Ausdruck hat keine Recktsverbirdichkeit und diert nur zur information. O Geobasis-DE.1.GB 2003, diedeby-2-0

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen	
G 00624	

1. Bauherrin / Bauherr / E	Bauhe	rrengemein	schaft				
Name / Firma						Vomame / Ansprech	partner/in
Windmüllerei BLU Projekt	GmbH					Sven Ucke	
Straße		Hausnu	mmer	Land	PLZ	Ort	
Wokrenter Weg 21				18246	Jürgenshagen		
Telefon	Fax			E-Mail			
1.1 Baugrundstück							
Gemarkung				Flur		Flurstück(e)	
Wulkow				1		196	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort			Ortsteil

im Außenbereich 2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB) Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB) Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans Gebietsart nach der BauNVO

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungspla	ans	ja	nein

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt							
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)							
im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)							
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	ja	nein					
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	ja	nein					
Gebietscharakter							
Nach § BauNVO:							
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja	nein					
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja	nein					
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB) ja nein							
Es liegt eine Satzung vor nach							
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	§ 34 Abs. 4	Nr. 3 BauGB					

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt		Gebietsart		
im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Fläche für Landwir	tschaft		
X im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans				
X Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.	5 BauGB			
Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB				
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.	Buchstabe	Ba	auGB	
5. Planreife (§ 33 BauGB)				
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Beba	auungsplans, dessen A	ıfstellung beschlo	ssen ist (§	33 BauGB)
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans		Gebietsart na	ch der Baul	NVO
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Ab und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 A		BauGB] ja	nein
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor ein Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 Ba wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus] ja	nein
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 Ba und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentli Stellungnahme	uGB). Die betroffene Öf	fentlichkeit] ja	nein
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen			ja	nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 E	und BauGB liegt bei)] ja	nein
6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 Bau	;B)			
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigu Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	ungspflichtige X	entfällt] ja	nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	\times	entfällt] ja	nein
7. Veränderungssperre und Zurückstellung	von Baugesuche	n (§§ 14, 15 E	BauGB)	
Das Vorhaben liegt				
im Geltungsbereich folgender Veränderungssperr	e nach § 14 BauGB			
Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre:				
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein	vernehmen erteilt] ja	nein
Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Ba	auGB wird beantragt, Be	egründung siehe ı	unter Nr. 1	5
8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)				
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender	örtlicher Bauvorschrifte	n nach § 81 BbgE	ВО	
Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:		In-Kraft-Trete	en am:	Fundstelle:
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für da genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3			ja	nein

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch							
die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche							
eine befahrbare, öffentlich-rechtlich ge	sicherte Zufahrt						
Dis 7. f. led in picks provide an							
			Die Zuta	hrt ist nicht erforderlich			
Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:							
10. Benutzbarkeit der Wasserverson	rgungsanlagen						
Die Wasserversorgung ist gesichert durch		X	Die Wasservers	orgung ist nicht erforderlich			
Zentrale Wasserversorgung	eigenen Brunnen			ab:			
Zur Brandbekämpfung steht eine ausreic	chende Menge Wasser zur	Verfüg	ung	ja 🗙 nein			
Die Bestätigung der für die Wasserverso	rgung zuständigen Körpers	schaft li	egt bei				
11. Benutzbarkeit der Abwasserbes	eitigungsanlagen						
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch		X	Die Abwasserbe	seitigung ist nicht erforderlich			
Kanalisation Kleinkläranlage	Sammelgrube		Sickeranlage	ab:			
Die regelmäßige Entleerung der Sammel Abwasserbehandlungsanlage sind gewäl	lgrube und die einwandfrei hrleistet.	e und s	chadlose Abwass	erbehandlung in einer			
Die Bestätigung der abwasserbeseitigung	gspflichtigen Körperschaft l	liegt be	i				
Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesich	ert durch						
Einleitung in die öffentliche Niederschlag	swasser- oder Mischwasse	erkanali	sation				
Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 4	3 Abs. 1 BbgWG						
X Versickerung auf dem Grundstück auf Gr	rund § 54 Abs. 4 BbgWG						
12. Schutzgebiete							
Das Grundstück liegt							
im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebie	et						
im Wasserschutzgebiet							
im Überschwemmungsgebiet							
im Bauschutzbereich							
in einem sonstigen Schutzgebiet			я				
13. Denkmalschutz							
Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder li	legt in der Umgebung eines	s Denkr	mals				
Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denk	kmale eingetragen (§ 3 Bbg	JDSchG	G)				
Nr. / Bezeichnung							
Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz ge	estellt						
Anordnung Nr.				vom			

as Vorhaben liegt in einem Umlegu	ungsgebiet nach § 52 BauGE	i	ja	nein	
as Vorhaben liegt in einem Gebiet	nach § 142 BauGB		ja	nein	
as Vorhaben liegt in einem Gebiet	nach § 172 BauGB		ja	nein	
as Vorhaben liegt im Bereich des F	Flurbereinigungsverfahrens				
ezeichnung:					
as Grundstück liegt in der Nähe (bi	tte Entfernung in Meter angeben!)			
einer Bundesautobahn	Meter	eines Flug	ghafens /		Meter
einer Bundesstraße	Meter		sicherungsanlage ärischen Schutzbereichs		Meter
einer Landesstraße	Meter		ntlichen Gewässers		Meter
einer Kreisstraße	Meter		Stromleitung		Meter
einer kommunalen Straße	1.400,00 Meter	eines Wal			Meter
einer Eisenbahnanlage	Meter	Sonstiges:			Meter
	Motor	constiges.			Wiete
	oehördlichen Stellung		(3 3 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		sonderem
			(5		sonderem
			(5)		sonderem
			(5)		sonderem
			(5)		sonderem
•					sonderem
					sonderem
					sonderem
					sonderem
,					sonderem
					sonderem
,					sonderem
					sonderem

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	08.03.2024				
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am	29.04.2024				
Das Bauvorhaben wurde behandelt					
als Angelegenheit der laufenden Verwaltur	ng	× mit	Beschluss vom	18.04.2024	
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB	wird erteilt	☐ ja		X nein	
17. Bauplanungsrechtliche Begründu	ng für die Vers	agung de	s Einvernehmer	1S (auf beson	derem Blatt)
Der Antragsteller plant auf dem Flurstück 1st zu errichten.	96 der Flur 1 in de	er Gemarku	ng Wulkow eine V	Vindenergieanlage ((WEA)
Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange In Flächennutzungsplans widerspricht. Daran är zur Erhöhung und Beschleunigung des Aust 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB entfalten Konzer sind, nach wie vor die Wirkung des § 35 Ab bis zur Feststellung des Flächenbeitragswert die vorhandene / erstellte Bauleitplanung eb	indert sich auch (e paus von Windene ntrationszonen in l s. 3 Satz 3 BauGE es, längstens bis z en nicht die gewü	erst einmal) rgieanlager Plänen, die 3. Die räum rum 31.12.2 nschte Lenl	nichts durch das In n an Land vom 20. bis zum 01.02.202 liche Steuerung de 2027. Durch diese kungswirkung verl	nkrafttreten des Ges Juli 2022. Denn na 4 wirksam ausgewi er Ausschlusswirku Übergangsregelung ieren.	setzes ch § esen ng gilt sollte
Die Zufahrt zur WEA, für den Service und f Dorfstraße. Da die öffentliche Widmung der Benutzung der Flurstücke 349 und 366 in de des Investors erfolgen.	Straße am Grund	stück Wulk	ower Dorfstraße 3	4 endet, muss für d	ie
Die Löschwasserversorgung kann aus techni werden. Der Antragsteller muss selbst für Lö Gemeinden die notwendige Löschwasserversunterhalten.	ischwasser sorgen	. Es kann n	icht davon ausgeg	angen werden, dass	die
Für Havarien an der Anlage (z.B. Brand) wä fachgerecht zu agieren.	re einen Havariea	blaufplan v	orteilhaft, um im N	Notfall sach- und	
18. Unterschrift					
Ort	Datum				
Lebus					
Unterschrift					